

Sitzung am: 26.07.2023	öffentlich	Top Nr.: 6	Amt/Sachbearbeiter: Herr Haas
Öffentliche Betrauung (interner Organisationsakt) für die nectanet GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)			

Begründung:

1. Öffentliche Beauftragung (Betrauungsakt)

a) Allgemeines

Der Landkreis Ortenaukreis und verschiedene Städte und Gemeinden sind Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft "nectanet GmbH". Diese Gesellschaft hat von dem Landkreis Ortenaukreis und den beteiligten Städten und Gemeinden die freiwillige Aufgabe der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit übernommen. Unternehmensgegenstand ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Ortenau durch eine gezielte Förderung der Wirtschaft, insbesondere mittels eines regionalen Standortmarketings (nach innen und außen), die Entwicklung und Betreuung des vorhandenen Unternehmensbestandes, die Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, die Information, Kooperation und Koordination in allen Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie die Förderung der regionalen Identität.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die nectanet GmbH nach § 16 ihres Gesellschaftsvertrags Umlagen derjenigen Gesellschafter, die Städte und Gemeinden sind, sowie Fixbeiträge der Gesellschafter, die nicht Gemeinden sind (Handwerkskammer Freiburg, Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein). Darüber hinaus erhält die nectanet GmbH Mittel von Unternehmen aus der Region, die nicht Gesellschafter sind und dem Wirtschaftsbeirat der Gesellschaft beigetreten sind.

Die Finanzierung der nectanet GmbH unterliegt den Vorschriften des EU-Beihilfenrechts. Danach sind Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Die Europäische Kommission hat hierzu am 20. Dezember 2011 den sog. „Freistellungsbeschluss“ (Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380), ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) erlassen. Danach können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), nach Art. 106 Abs. 2 AEUV von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) zur Europäischen Kommission freigestellt werden. Der Freistellungsbeschluss enthält verschiedene Voraussetzungen, bei deren Erfüllung Zuwendungen an Unternehmen zur Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zwar Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, aufgrund der gesetzlichen Freistellung aber nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegen und deshalb nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung und Genehmigung angemeldet werden müssen („Prinzip der Legal Ausnahme“).

b) Auswirkungen auf die nectanet GmbH

Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Hinblick auf die nectanet GmbH die Finanzierung durch ihre Gesellschafter bei gebotener vorsichtiger Auslegung des Beihilfentatbestands eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen kann.

Um die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen mit der Folge, dass die Finanzierung der nectanet GmbH nicht bei der Europäischen Kommission anzumelden ist, soll die Finanzierung der Gesellschaft durch die Gesellschafter auf der Grundlage eines entsprechend ausgestalteten Beträuungsakts für die nectanet GmbH erfolgen. Die Gesellschafter haben bereits im Jahr 2014 einen entsprechenden Beträuungsakt verabschiedet. Dieser ist aufgrund der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses bis 31. Oktober 2023 befristet.

Um einem Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht durch die Finanzierung der nectanet GmbH auch weiterhin vorzubeugen, bedarf es eines neuen, ab 1. November 2023 geltenden Beträuungsakts, der auf eine

Laufzeit von maximal 10 Jahren beschränkt ist. Der neue Betrauungsakt entspricht inhaltlich vollumfänglich dem im Jahr 2014 verabschiedeten Betrauungsakt.

In dem Betrauungsakt, der nach dem Freistellungsbeschluss erforderlich ist, sind folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen vorab festzulegen:

(1) Öffentlicher Auftrag

Der Betrauungsakt muss an die nectanet GmbH gerichtet und rechtlich verbindlich sein.

(2) Berechnung der Ausgleichsleistungen

Die Finanzierungsbeiträge für die nectanet GmbH müssen nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Finanz- und Wirtschaftsplan.

(3) Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle

Die Verwendung der Mittel muss von der nectanet GmbH im Jahresabschluss nachgewiesen werden. Der Entwurf des als Anlage beigefügten Betrauungsakts basiert auf dem aktuellen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg und ähnlichen Vorgängen verschiedener Landkreise und Kommunen. Er ermöglicht für die hier in Rede stehende Finanzierung der nectanet GmbH die Freistellung von der Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission.

Die Beschlussfassung über den Entwurf des Betrauungsakts hat in den jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter der nectanet zu erfolgen. Dabei entspricht es der ganz herrschenden Auffassung, dass kommunalrechtlich für die Beschlussfassung über den Erlass eines Betrauungsakts jeweils der Kreistag bzw. der Gemeinderat und nicht der Landrat bzw. Bürgermeister zuständig ist.

Text Betrauungsakt

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

der Stadt Achern,

der Gemeinde Appenweier,

der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach,

der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

der Gemeinde Biberach,

der Gemeinde Durbach,

der Stadt Ettenheim,

der Gemeinde Fischerbach,

der Gemeinde Friesenheim,

der Stadt Gengenbach

der Gemeinde Gutach,

der Handwerkskammer Freiburg

der Stadt Haslach im Kinzigtal,

der Stadt Hausach,

der Gemeinde Hofstetten,

der Gemeinde Hohberg,

der Stadt Hornberg,

der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein

der Gemeinde Kappel-Grafenhausen,

der Gemeinde Kappelrodeck,

der Stadt Kehl,

der Gemeinde Kippenheim,

der Stadt Lahr,

des Landkreises Ortenaukreis,

der Gemeinde Lauf,

der Gemeinde Lautenbach,

der Stadt Mahlberg,

der Gemeinde Meißenheim,

der Gemeinde Mühlenbach,

der Gemeinde Neuried,

der Gemeinde Nordrach,

der Stadt Oberkirch,

der Gemeinde Oberwolfach,

der Stadt Offenburg,
Gemeinde Ohlsbach,
der Stadt Oppenau,
der Gemeinde Ortenberg,
der Gemeinde Ottenhöfen,
der Stadt Renchen,
der Gemeinde Ringsheim,
der Gemeinde Rust,
der Gemeinde Sasbach,
der Gemeinde Sasbachwalden,
der Stadt Schiltach,
der Gemeinde Schuttertal,
der Gemeinde Schutterwald,
der Gemeinde Schwanau,
der Gemeinde Seebach,
der Gemeinde Seelbach,
der Gemeinde Steinach,
der Gemeinde Willstätt,
der Stadt Wolfach,
und der Stadt Zell am Harmersbach
(nachfolgend gemeinsam "die Gesellschafter")

auf der Grundlage
des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

nectanet GmbH, Offenburg

(nachfolgend auch "Gesellschaft")

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen zu sichern oder zu steigern. Die Gesellschafter der nectanet GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

(2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region Offenburg/Ortenau durch eine gezielte Förderung der Wirtschaft, insbesondere mittels eines regionalen Standortmarketings (nach innen und außen), die Entwicklung und Betreuung des vorhandenen Unternehmensbestandes, die Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, die Information, Kooperation und Koordination in allen Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie die Förderung der regionalen Identität. Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft insbesondere durch

1. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Werbeprospekten, Anzeigenschaltungen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.,
2. Aufbereitung der Standortfaktoren der Region, z.B. vorhandene Gewerbeflächen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungspotentiale, Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebote u.a. für die Akquisition von Investoren im In- und Ausland,
3. die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, den technologie- und innovationsorientierten Dienstleistungseinrichtungen, den Unternehmen der Region sowie anderen Institutionen beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen,
4. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber Bund, Land, Kammern und Verbänden sowie sonstigen von der Wirtschaftsförderung tangierten Institutionen,
5. Existenzgründungsförderung,
6. ein gemeinsames Erscheinungsbild (CI/CD) der Region.

(3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

(4) Aufgrund der Formulierungen in § 2 des Gesellschaftsvertrags der nectanet GmbH ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Abs. 1 genannten Aufgabe auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

Falls und soweit sich das Aufgabengebiet der nectanet GmbH in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter insbesondere dafür Sorge tragen, dass die nectanet GmbH bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gesellschafter der nectanet GmbH betrauen die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. November 2023 mit der Erbringung nachstehender DAWI:

1. Branchen- und zielgruppenspezifisches Standortmarketing: Dazu gehört die externe und interne Bewerbung der Branchenschwerpunkte der Ortenau, die Identifikation von Investoren, Potentialanalysen, die Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zur Zielgruppenansprache, Public Relations, das Benchmarking mit benachbarten Regionen sowie die Bestimmung strategischer Partnerschaften.
2. Netzwerkbildung auf interkommunaler Ebene: Die nectanet GmbH baut Branchennetzwerke auf, bildet über Veranstaltungen und Projekte Brücken zwischen relevanten Akteuren von Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitik, bezieht Führungskräfte aus Unternehmen in das kommunale Leben ein und veranstaltet öffentlich zugängliche Unternehmerforen für die breite Öffentlichkeit.
3. Gründungsklima schaffen: Zur Unterstützung von Existenzgründern koordiniert die nectanet GmbH das regionale Gründer-Ökosystem. Die nectanet GmbH vernetzt die regionalen Start-ups und die Gründerzentren der Region und unterstützt einen grenzüberschreitenden Austausch zwischen Start-ups.
4. Gewerbeimmobilienmessen und Tourismusmessen: Um einen optimalen Vertrieb der regional verfügbaren Gewerbeflächen und Bestandsimmobilien zu unterstützen, organisiert die nectanet GmbH für Gesellschafter und Mitgliedsfirmen die Teilnahme an Gewerbeimmobilienmessen. Um von der Sogwirkung durch den Einzugsbereich Straßburg/Frankreich zu profitieren, finden die Auftritte gemeinsam mit der Communauté de Strasbourg (CUS) und dem Eurodistrikt statt.

Die nectanet GmbH stärkt den ländlichen Raum der Ortenau mit Unterstützung der touristischen Akteure, insbesondere mit Zugang zu neuen Technologien über die Vermittlung von Kompetenzen in der hauseigenen Akademie.

5. Einbeziehung der regionalen Wirtschaft: Die nectanet GmbH stärkt die Einbeziehung der regionalen Wirtschaft und ermutigt Unternehmen der Region, dem hierfür gegründeten Wirtschaftsbeirat beizutreten. Der Wirtschaftsbeirat ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss aus rund 180 regionalen Unternehmen der Region. Der Beirat finanziert die nectanet GmbH in Teilen mit.

6. Erledigung aller mit den unter Ziffern 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäfte sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch welche die unter Ziffern 1 bis 5 genannten DAWI gefördert werden.

(2) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI nach Abs. 1 zählen.

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 30.06.2033.

(4) Falls und soweit die in Abs. 1 dargestellten Aufgaben der Gesellschaft infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder aufheben oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der nectanet GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch jährliche Umlagen, deren Höhe sich aus dem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen der nectanet GmbH ergibt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

- (2) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde jeweils vom Kreistag des Landkreises Ortenaukreis und den einzelnen Gemeinderäten der weiteren Städte und Gemeinden, die Gesellschafter der nectanet GmbH sind, beschlossen. Im Hinblick auf die Handwerkskammer Freiburg und die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein haben die jeweils vertretungsberechtigten bzw. zuständigen Organe bzw. Gremien zugestimmt.

[Ort, Datum und Unterschriften]

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schiltach beauftragt die nectanet GmbH mit Wirkung zum 1. November 2023 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt).